

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter.

(Vom 1. Juli 1867.)

Tit. !

Infolge eingegangener Beschwerden über die bestehenden Zollformalitäten für transitirende Güter sind wir in dem Falle, die sachbezüglichen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zu modifiziren. Zwei Klagepunkte aber, die besonders hervorgehoben sind und deren Begründetheit wir anerkennen müssen, können nur durch eine Abänderung der betreffenden zwei Gesetzesartikel beseitigt werden, welche die angefochtenen Vorschriften enthalten. Es betrifft dies die Artikel 27 und 28 des Zollgesetzes. Dieselben schreiben vor, daß die Einfuhrzollgebühr für die zur Durchfuhr angemeldeten Güter im doppelten Betrage hinterlegt oder verbürgt, sowie daß die Wiederaustrittszollstätte bereits bei der Einfuhr der Waare auf Schweizergebiet angegeben werden muß.

Gegen diese beiden Vorschriften reklamiert der Handelsstand, indem er behauptet, dieselben hätten für den Fiskus kein Interesse; sie seien aber eine unnöthige Belästigung des Verkehrs, eine Beseitigung derselben scheine demnach geboten.

Nach Untersuchung der Sache haben wir gefunden, daß allerdings die Sicherstellung des doppelten Einfuhrzolles für Transitgüter keine

Nothwendigkeit sei, sondern die Hinterlage der einfachen Zollgebühr bei uns so gut genügen darf als in Frankreich, dem Zollverein u. s. w., wo seit einiger Zeit ebenfalls bloß die einfache Versicherung verlangt wird.

Die Interessen der Zollkasse können durch die einfache Hinterlage (im Gegensatz zu der doppelten) nicht beeinträchtigt werden; denn sobald der entsprechende Geleitschein nicht von der Austrittszollstätte gelöst, d. h. mit der Bescheinigung der regelrecht stattgefundenen Wiederausfuhr der Einfuhrzollstätte rechtzeitig wieder zukommt, muß diese die Hinterlage als verfallen verrechnen. Will die Waare, statt wieder ausgeführt, für den innern Bedarf verwendet werden, so hat der Waarenführer dies derjenigen Zollstätte, welche den Geleitschein ausgestellt, anzuzeigen, worauf diese die Hinterlage einfach verrechnet. Damit ist die Sache abgethan. Noch einfacher ist es, wenn der Waarenführer ohne weitere Mittheilung die Waare im Lande beläßt, worauf die Eintrittszollstätte, wenn der von ihr ausgestellte Geleitschein binnen der darauf bezeichneten Frist nicht gelöst wieder zurückkommt, die Hinterlage ohne weiteres bucht. Dadurch erleidet sich die Sache von selbst, während nach dem damaligen Verfahren immer noch die Eintrittszollstätte um Rückvergütung der Hinterlage angegangen werden mußte, was immerhin mit Zeit, Mühe und Auslagen verbunden ist.

Die neue, vorgeeschlagene Methode vereinfacht also das Transitverfahren wesentlich. Dieselbe hat sich bereits praktisch bewährt, indem durch den französischen Handelsvertrag die Zollbehandlung der Handelsreisenden, die verkäufliche Muster mit sich führen, nach diesem System vereinbart wurde. Es ist dies seit zwei Jahren in Wirksamkeit, ohne daß Uebelstände oder Klagen zu Tage getreten wären. Was für diesen Verkehr zweckdienlich ist, muß es auch für den Transit im Allgemeinen sein. Es läßt sich daher für die Zollinteressen nichts befürchten, aber umgekehrt ist eine wesentliche Erleichterung des Durchfuhrverkehrs erhältlich. Die gleichen Gründe gelten auch für das Fallenlassen der doppelten Hinterlage für Güter, die nach Niederlagshäusern abgefertigt werden; deshalb wäre das Wort „doppelten“ im Art. 29 des Zollgesetzes zu streichen.

Die andere Vorschrift, deren Abänderung gewünscht wird, betrifft die Bezeichnung der Austrittszollstätte bereits bei der Einfuhr der Transitwaare. Es kommt häufig vor, daß Transitgüter unterwegs andere Bestimmungen erhalten als die zuerst beabsichtigten. Ist nun bei der Einfuhr in die Schweiz die Wiederaustrittszollstätte bereits bezeichnet worden, so muß alsdann in einem solchen Falle, wenn der Eigenthümer in einer andern Richtung über die Waare verfügen will, dieselbe auch über eine andere als die im Scheine angegebene Wiederaustrittszollstätte austreten. Da treten nun gewöhnlich Anstände mit der Zollverwaltung

ein. Es ist zwar dieser Fall im Art. 28 des Zollgesetzes vorgesehen, allein von der Zustimmung der betreffenden Kreiszolldirektion abhängig gemacht. Das erfordert aber Korrespondenzen, und dazu ist oft nicht Zeit, und jedenfalls wird dadurch immer eine Zögerung verursacht. Eine Eingabe von Basel findet nun diese Einwilligung überflüssig und möchte dem Handel darin freie Hand lassen, mit andern Worten, ihm die Möglichkeit geben, seine Waaren über diejenige Grenze wieder auszuführen, die seinen Interessen am besten entspricht, ohne ihn mit weiteren Formalitäten zu behelligen, als die Sicherung der Zollintraden absolut erfordert.

Wir haben auch hier finden müssen, daß eine Vereinfachung im gewünschten Sinne gerechtfertigt sei, indem es keine absolute Nothwendigkeit ist, die Wiederaustrittszollstätte für Durchfuhrgüter schon bei ihrem Eintritt als Transitgut in die Schweiz zu bestimmen. Wenn die Waaren bei ihrer Einfuhr in die Schweiz die Einfuhrgebühr hinterlegen, so genügt dies, und es darf dem Waarenführer füglich überlassen bleiben, den rechtzeitigen Wiederaustritt der Waare nachzuweisen, wenn er sich der Entrichtung des Eingangszolles entziehen will. Deshalb würden wir es ihm auch freistellen, über die ihm beliebige Hauptzollstätte (denn in der Regel sind nur diese zu Transitabfertigungen ermächtigt) wieder auszutreten. Wird der Beweis der rechtzeitig erfolgten gehörigen Wiederausfuhr nicht bei der Eintrittsstation geleistet, so erfolgt die Verrechnung der Gebühr und der Pflichtige geräth in Schaden. Sein eigenes Interesse wird ihn also schon zur Ordnung zwingen. Uebrigens besteht auch dieses Verfahren faktisch bei den Muster mitführenden Handelsreisenden seit zwei Jahren, ohne daß Uebelstände zu Tage getreten wären. Auch hierin möchte daher der Bundesrath dem Handelsstande entgegenkommen.

In Umfassung des Angebrachten hält daher der Bundesrath dafür, es sollten die zwei bezeichneten Gesetzesartikel 27 und 28 entsprechend abgeändert werden.

Wir empfehlen Ihnen, Lit., den nachfolgenden Entwurf eines Bundesgesetzes zur Annahme.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

b e s c h l i e ß t :

Die Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851 *) werden durch nachstehende ersetzt:

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 535.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den Betrag der betreffenden Einfuhrzollgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der Austrittszollstätte, unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchfuhrgebühr abzugeben und seine Waare vorzuweisen hat.

Art. 28. Eine mit Geleitschein abgefertigte Waare wird als dem innern Verbrauch übergeben betrachtet und die daheringe Hinterlage verrechnet, wenn der dafür ausgestellte Geleitschein nicht binnen der darin bestimmten Frist der Eintrittszollstätte gehörig gelöst wieder zugestellt wird.

Das Wort „doppelten“ im Art. 29 des nämlichen Gesetzes wird gestrichen.

Bern, den 1. Juli 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter. (Vom 1. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1867
Date	
Data	
Seite	399-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.